

Jetzt Mitglied der DPVKOM werden!

Beitrittserklärung zur DPVKOM

Vor- und Nachname			Unternehmen/Arbeitgeber		
Straße			Niederlassung/Besch.- Amt/Betrieb	Dienststelle/Besch.- Stelle/Ressort	
PLZ Wohnort			Art der Tätigkeit im Unternehmen		Wochenarbeitszeit
Geburtsdatum	Geschlecht m/w	Bruttogehalt monatlich €	Personalnummer		
Telefon dienstlich		Telefon privat	Eintrittsdatum in die DPVKOM	Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit	
E-Mail-Adresse(n)			Zutreffendes bitte ankreuzen		
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
			Arbeitnehmer/in	Beamter/in	Insich beurl.
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
			Auszubildende/r	Rentner/in	Pensionär/in
Kontonummer		BLZ	Name des Geldinstituts		

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM).

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto bin ich einverstanden. Bei Beitragseinzug von meinem Bankkonto erteile ich der DPVKOM die Einzugsermächtigung. Das Einverständnis für den Beitragseinzug kann ich nur gegenüber der DPVKOM zurückziehen.

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes u. a. nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Ich bin einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung kann der Beitritt formlos gegenüber der DPVKOM, Postfach 14 31, 53004 Bonn widerrufen werden.

Ort und Datum _____

Unterschrift

zust. RV/LV _____

WERBER:

Name _____

Straße Nr. _____

PLZ Wohnort _____

Prämienzahlung auf

Kontonummer _____

Geldinstitut _____

BLZ _____

Chancen und Risiken der Teilzeitarbeit!



Haben wir immer eine Wahl?

Eine Information der Bundesfrauengruppe

Impressum:

Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Schaumburg-Lippe-Str. 5 Postfach 14 31 Telefon: 0228 911400
53113 Bonn 53004 Bonn Telefax: 0228 91140-98

E-Mail: info@dpvkom.de
www.dpvkom.de

Grafische Gestaltung des Titels: Eva Eser/Cordula Hilgert, ClipArt

05.2013

Teilzeitarbeit - haben wir immer eine Wahl?



Immer mehr Frauen und Männer haben eines gemeinsam: Sie arbeiten in Teilzeit. Mittlerweile sind es hierzulande mehr als 10 Millionen Menschen. Von 2000 bis 2012 stieg der Anteil der Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse um mehr als 43 Prozent. Bei den erwerbstätigen Frauen ist es mittlerweile jede Zweite, die eine reduzierte Wochenarbeitszeit hat. Der Anteil der Männer mit Teilzeitstellen ist zwar nicht ganz so hoch, hat jedoch in den letzten Jahren stark zugenommen.

Natürlich bieten Teilzeitjobs viele Chancen für die Beschäftigten. Sie gehen aber oftmals auch mit Risiken einher, die nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Chancen

- + mehr Zeit für die Familie
- + flexible Arbeitszeitgestaltung
- + mehr Zeit für Freizeitaktivitäten und soziale Kontakte
- + mehr Möglichkeiten zur persönlichen Weiterbildung

Risiken

- geringeres Einkommen mit der Folge einer geringeren Rente/Pension
- Karriereknick
- stockender Informationsfluss
- weniger Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung

Gesetzliche Grundlagen in Sachen Teilzeit

Wer sich angesichts des Pro und Contra für die Teilzeit entscheidet, fragt sich natürlich auch, ob er einen gesetzlichen Anspruch hierauf hat.

Die Antwort ist: Ja, es gibt einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeit!

So steht in § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) geschrieben: „Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, kann verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird.“ Und weiter: „Der Arbeitgeber hat der Verringerung der Arbeitszeit zuzustimmen und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festzulegen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.“ Darüber hinaus regelt § 8 die Fristen für die Beantragung durch den Arbeitnehmer und für die Entscheidung des Arbeitgebers.“

So weit, so gut! Doch was passiert, wenn jemand nach der Teilzeitphase die Wochenarbeitszeit wieder erhöhen und mehr arbeiten will? Gibt es einen rechtlichen Anspruch, wieder auf eine Vollzeitstelle zu wechseln?

Auch hier ist die Antwort eindeutig: Nein, dieser Anspruch existiert nicht!

§ 9 des TzBfG führt hierzu lediglich aus:

„Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.“

Deshalb sollten Beschäftigte folgenden Tipp der Bundesfrauengruppe beherzigen:

Immer eine zeitliche Befristung für die Teilzeitarbeit vereinbaren, und zwar schriftlich. Zum Beispiel: Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 50 Prozent, vorerst vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

Weitere Fragen beantwortet die Bundesfrauengruppe gerne. Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <http://www.dpvkom.de/wir/frauen.html>